

29. April 2021 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)
[BS 21.05.21]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.6.1 §2 Absatz 4 Nummern 1 und 4, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 27. April 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 29. April 2021;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass die indische Variante des Coronavirus (COVID-19) B.1.617 in Belgien aufgetaucht ist; dass der Konzertierungsausschusses am 23. April 2021 beschlossen hat, die Einreisebestimmungen für Reisende aus Indien zu verschärfen; dass aufgrund dieser Verschärfung Reisende aus Indien nicht mehr für die Anwendung der 48-Stunden-Regelung berücksichtigt werden sollen; dass die in den jeweils zuständigen Teilstaaten entsprechend anwendbaren Rechtsvorschriften dringend angepasst werden müssen;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Artikel 3.2 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), eingefügt durch den Erlass vom 25. März 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. in Nummer 9 wird zwischen die Wortfolgen „Südamerika gelegenen Ländern“ und „und dem Vereinigten Königreich“ das Wort „, Indien“ eingefügt;
2. in Nummer 10 wird zwischen die Wortfolgen „Südamerika gelegenen Ländern“ und „und dem Vereinigten Königreich“ das Wort „, Indien“ eingefügt.

Art. 2 – Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 3 – Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 29. April 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS